

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Gesundheit

### Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe

#### A. Problem und Ziel

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Länder und Verbände haben auf erste Erfahrungen mit den Prüfungsverfahren nach der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO), die seit Oktober 2021 angewandt wird, hingewiesen. Dies betrifft unter anderem die Regelungen des Umfangs und der Prüfungsdauer insbesondere des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und dadurch entstehende Herausforderungen für die Studierenden und die prüfenden Personen. Vor diesem Hintergrund haben die Verbände und Länder den Verordnungsgeber um kurzfristige Klarstellungen und Änderungen der Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten gebeten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hebammenstudiums die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit nach aktueller Rechtslage die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums im Ausland besteht.

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 148 vom 13.06.2023) in Kraft getreten. Erste Erfahrungen haben im Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie Klarstellungsbedarfe gezeigt, die sich aufgrund parallel gefasster Regelungen zum Teil auch auf die staatliche Prüfung in der Orthoptik erstrecken.

#### B. Lösung

Das Anliegen der Verbände und Länder nach Klarstellung und Änderung der Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten in der ZApprO ist vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen berechtigt. Deshalb sind die betroffenen Vorgaben der ZApprO im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung entsprechend anzupassen. Zusätzlich werden auch für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Änderungen vorgesehen, welche die Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements erleichtern. Aus den im Vorfeld geführten Gesprächen mit den Verbänden und Ländern hat sich ergeben, dass auch bei diesen Prüfungen, die zum Teil erstmals im Sommersemester 2024 anstehen, ein vergleichbarer Modifikationsbedarf besteht.

Daneben wird das Vorhaben genutzt, um die prüfungsrechtlichen Regelungen der ZApprO für einen digitalen Vollzug zu öffnen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird um Regelungen ergänzt, die Hebammenstudierenden rechtssicher die Möglichkeit eröffnen, einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes auch im Ausland zu absolvieren.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen bei den staatlichen Prüfungen in der Logopädie und der Orthoptik. Es erfolgt insbesondere die Klarstellung, dass die Wiederholungsmöglichkeit der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung jeweils nur den nicht bestandenen

Teil dieser Prüfung betrifft. Daneben erfolgen weitere Klarstellungen im Hinblick auf die Prüferanzahl zur Abnahme der jeweiligen Teile der mündlichen und praktischen Prüfung in der Logopädie und der mündlichen Prüfung in der Orthoptik. Inhaltliche Änderungen in der Logopädie und der Orthoptik bleiben einer späteren Berufsreform vorbehalten.

## **C. Alternativen**

Die dargestellten Anpassungen und Änderungen der ZApprO sind erforderlich, um die praxisgerechte Durchführbarkeit der zahnärztlichen Prüfungen zu garantieren und auf Regelungsebene Hemmnisse des digitalen Vollzugs abzubauen. Alternativen bestehen nicht.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Minderaufwand von 9 964 Stunden. Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Länder ist mit einer jährlichen Minderbelastung in Höhe von 19 154 Tausend Euro zu rechnen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe**

Vom ...

Auf Grund

- des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, und dessen Absatz 2a durch Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, der zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 8 des Orthoptistengesetzes, der zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

### **Artikel 1**

#### **Vierte Änderung der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte**

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Antrag muss der zuständigen Stelle bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Einwilligung des Studierenden oder der Studierenden kann die Universität die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 4 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln.“

dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende kann die zuständige Behörde im Einzelfall, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen, die Vorlage der Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Einwilligung des Studierenden oder der Studierenden kann die Universität die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende kann die zuständige Behörde im Einzelfall, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen, die Vorlage der Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Einwilligung des Studierenden oder der Studierenden kann die Universität die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende kann die zuständige Behörde im Einzelfall, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen, die Vorlage der Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.“

3. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.“

4. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht anerkannt werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

1. das Studium abschließen oder
  2. die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „einem Fach“ werden jeweils die Wörter „oder einer Fächergruppe“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „jeweiligen Fach“ werden jeweils die Wörter „oder der jeweiligen Fächergruppe“ eingefügt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „einem Fach“ werden jeweils die Wörter „oder einer Fächergruppe“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“
  - b) In den Absätzen 2 und 3 werden nach den Wörtern „jeweiligen Fach“ jeweils die Wörter „oder der jeweiligen Fächergruppe“ eingefügt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „einem Fach“ werden jeweils die Wörter „oder einer Fächergruppe“ eingefügt.
    - bb) Nach den Wörtern „jeweiligen Fach“ werden jeweils die Wörter „oder der jeweiligen Fächergruppe“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „jeweiligen Fach“ werden jeweils die Wörter „oder der jeweiligen Fächergruppe“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „zuständige“ die Wörter „nach § 18“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „nach“ die Angaben „§ 18“ eingefügt.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer und Fächergruppen:

1. Biochemie und Molekularbiologie; Chemie,
  2. Mikroskopische und makroskopische Anatomie; Biologie,
  3. Physiologie; Physik und
  4. Zahnmedizinische Propädeutik.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter dem Wort „Fächer“ werden die Wörter „und Fächergruppen“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Faches“ die Wörter „oder der Fächergruppe“ und vor dem Wort „Gegenstand“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Faches“ die Wörter „oder dieser Fächergruppe“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „und jeder Fächergruppe“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „und in jeder Fächergruppe“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen“ durch die Wörter „für jeden Studierenden und jede Studierende in engem zeitlichem Zusammenhang in einem Zeitraum von vier Wochen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden in Satz 2 hinter den Wörtern „jedes Fach“ die Wörter „oder jede Fächergruppe“ und in Satz 4 hinter den Wörtern „der Fächer“ die Wörter „oder der Fächer der Fächergruppen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „nur“ gestrichen und hinter dem Wort „Fach“ werden die Wörter „oder der Fächergruppe“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fächern“ die Wörter „und Fächergruppen“ eingefügt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  

„Die besitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, ein mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder eines Faches der jeweiligen Fächergruppe verwandtes mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine einfache elektronische Signatur ist zulässig.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt durch die Wörter „der Prüfungskommission vorsitzenden Person“.
- b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder der von ihr geprüften Fächergruppe“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:  
„Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

12. § 37 wird wie folgt gefasst:

„ § 37

Bestehen

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens „ausreichend“ lautet.“

13. § 38 wird wie folgt gefasst:

„ § 38

Wiederholung

(1) Die mündliche Prüfung darf in jedem nicht bestandenen Fach und jeder nicht bestandenen Fächergruppe jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(2) Für Wiederholungen können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 30 Absatz 1 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Fach oder einer Fächergruppe zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden.

(4) Wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden ist eine Wiederholung auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(5) Wurde der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Fach oder einer Fächergruppe bestanden, darf dieser oder diese nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des bestandenen Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder der bestandenen mündlichen Prüfung in einem Fach oder einer Fächergruppe ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „und Fächergruppen“ eingefügt und das Wort „sieben“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Sofern die mündliche Prüfung gemäß § 29 Absatz 2 nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik abgelegt worden ist, wird keine Note nach Absatz 2 gebildet.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

15. In § 41 Absatz 1 wird in Absatz 1 das Wort „schriftlich“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in einem Zeitraum von zwei Wochen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Fächern“ die Wörter „und Fächergruppen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die mündlich-praktische Prüfung soll für jeden Studierenden und jede Studierende innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen stattfinden.“

17. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „und jeder Fächergruppe“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „dauert in der Regel“ durch die Wörter „soll nicht länger als“ ersetzt und wird hinter dem Wort „Stunden“ das Wort „dauern“ eingefügt.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „und jeder Fächergruppe“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet in engem zeitlichem Zusammenhang an einem auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe folgenden Werktag statt. Zwischen der Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe sollen nicht mehr als zwei Werktage liegen. In dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie findet das mündliche Prüfungselement an dem Tag, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird oder in engem zeitlichem Zusammenhang an einem der drei darauffolgenden Werktage statt.“

c) In Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Faches“ die Wörter „oder der jeweiligen Fächergruppe“ eingefügt.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „und jede Fächergruppe“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder der Fächer der Fächergruppen“ eingefügt.

cc) Satz 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Prüfungsterminen ist die jeweils in dem Fach oder der Fächergruppe prüfende Person anwesend. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fächern“ die Wörter „und Fächergruppen“ eingefügt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, ein mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder einem Fach der jeweiligen Fächergruppe verwandtes mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Eine einfache elektronische Signatur ist zulässig.“

21. § 52 wird wie folgt gefasst:

„ § 52

Bewertung

(1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person zuvor festgelegt hat.

(2) Jede prüfende Person bewertet die Leistungen des oder der Studierenden im praktischen Prüfungselement und im mündlichen Prüfungselement in dem von ihr geprüften Fach oder der von ihr geprüften Fächergruppe und vergibt jeweils eine Note nach § 36 Absatz 2. Sie teilt die Noten für das praktische Prüfungselement sowie das mündliche Prüfungselement der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. In dieser Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(3) In die Note eines Faches oder einer Fächergruppe gehen die Bewertungen der Leistung für das praktische Prüfungselement und der Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person addiert die Zahlenwerte der Noten des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe und teilt diese jeweils durch zwei.

(4) Die Note des Faches oder der Fächergruppe lautet

- |    |                     |  |
|----|---------------------|--|
| 1. | „sehr gut“          | bei einem Zahlenwert bis 1,50,               |
| 2. | „gut“               | bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50, |
| 3. | „befriedigend“      | bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50, |
| 4. | „ausreichend“       | bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00. |
| 5. | „nicht ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von über 4,00 bis 5,00. |

(5) Jede prüfende Person gibt die Noten nach Absatz 2 Satz 1 dem oder der Studierenden bekannt und begründet diese auf Wunsch des oder der Studierenden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.

(6) Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.“

22. § 53 wird wie folgt gefasst:

„ § 53

Bestehen

(1) Ein Fach oder eine Fächergruppe der mündlich-praktischen Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertungen der Leistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens „ausreichend“ lautet.“

23. § 54 wird wie folgt gefasst:

### Wiederholung

(1) Wird die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder einer Fächergruppe nicht bestanden, darf sie in diesem Fach oder dieser Fächergruppe zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(2) Für Wiederholungen können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 44 Absatz 1 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden.

(4) Wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden ist eine weitere Wiederholung auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(5) Wurde der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder einer Fächergruppe bestanden, darf dieser oder diese nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach oder einer Fächergruppe ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden jeweils hinter den Wörtern „Zahlenwerte der“ die Wörter „nach § 52 Absatz 4 gebildeten“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

25. In § 57 Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „schriftlich“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

26. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „jedem Fach“ die Wörter „und jeder Fächergruppe“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 werden hinter dem Wort „Fächern“ die Wörter „und Fächergruppen“ eingefügt.
- c) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „dauert in der Regel“ ersetzt durch die Wörter „soll nicht länger als“ und wird hinter dem Wort „Stunden“ das Wort „dauern“ eingefügt.

27. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „und jeder Fächergruppe“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet in engem zeitlichem Zusammenhang an einem auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe folgenden Werktag statt. Zwischen der Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe sollen nicht mehr als zwei Werktage liegen. Das Prüfungsgespräch im Fach Zahnärztliche Radiologie findet an einem weiteren Tag statt.“

- c) In Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

28. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder jede Fächergruppe“ eingefügt.

- bb) In Satz 5 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder der Fächer der Fächergruppen“ eingefügt.

- cc) Satz 8 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Prüfungsterminen ist die jeweils prüfende Person anwesend. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist.“

29. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, ein mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder eines Faches der jeweiligen Fächergruppe verwandtes mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.“

- b) In Absatz 4 wird hinter Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Eine einfache elektronische Signatur ist zulässig.“

30. § 69 wird wie folgt gefasst:

„ § 69

Bewertung des mündlich-praktischen Teils

(1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen in dem mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der der Prüfungskommission vorsitzenden Person zuvor festgelegt hat.

(2) Jede prüfende Person bewertet die Leistungen des oder der Studierenden im praktischen Prüfungselement und im mündlichen Prüfungselement in dem von ihr geprüften Fach oder der von ihr geprüften Fächergruppe und vergibt jeweils eine Note nach § 36 Absatz 2. Sie teilt die Noten für das praktische Prüfungselement sowie das mündliche Prüfungselement der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich mit. Im Fach Zahnärztliche Radiologie wird nur die nach § 36 Absatz 2 für das mündliche Prüfungselement vergebene Note an die der Prüfungskommission vorsitzende Person übermittelt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. In dieser Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(3) In die Note eines Faches oder einer Fächergruppe gehen die Bewertungen der Leistung für das praktische Prüfungselement und der Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person addiert die Zahlenwerte der Noten des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe und teilt diese jeweils durch zwei. Im Fach Zahnärztliche Radiologie entspricht die Note der Note für das mündliche Prüfungselement.

(4) Die Note des Faches oder der Fächergruppe lautet

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. „sehr gut“          | bei einem Zahlenwert bis 1,50,               |
| 2. „gut“               | bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“      | bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“       | bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00. |
| 5. „nicht ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von über 4,00 bis 5,00. |

(5) Jede prüfende Person gibt die Noten nach Absatz 2 Satz 1 dem oder der Studierenden bekannt und begründet diese auf Wunsch des oder der Studierenden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.

(6) Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.“

31. § 70 wird wie folgt gefasst:

„ § 70

Bestehen des mündlich-praktischen Teils

(1) Ein Fach oder eine Fächergruppe des mündlich-praktischen Teils ist bestanden, wenn die Bewertungen der Leistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. Der mündlich-praktische Teil im Fach Zahnärztliche Radiologie ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung des mündlichen Prüfungselements mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens „ausreichend“ lautet.“

32. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

33. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

34. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der mündlich-praktische Teil in einem Fach oder einer Fächergruppe nicht bestanden, darf er in diesem Fach oder dieser Fächergruppe zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die einzelnen Teile“ durch die Wörter „Wird der schriftliche Teil“ und die Wörter „können jeweils“ durch die Wörter „nicht bestanden, darf dieser“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden und ist“ gestrichen und die Wörter „des Abschnitts oder der nicht bestandenen Prüfungsteile“ ersetzt durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils oder zur Wiederholung des mündlich-praktischen Teils in einem Fach oder einer Fächergruppe zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Der oder die Studierende hat gegebenenfalls zusätzliche Studienzeiten nach Absatz 5 nachzuweisen.“

- e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Fach“ jeweils die Wörter „oder einer Fächergruppe“ eingefügt und die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3“ gestrichen.

35. In § 80 Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „schriftlich“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“

36. Nach § 134 wird folgender § 135 angefügt:

„ § 135

Übergangsbestimmungen

Für Studierende der Zahnmedizin, die einen Abschnitt oder ein Fach der Zahnärztlichen Prüfungen nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nicht bestanden haben, finden die Wiederholungsprüfungen nach dem 31. Oktober 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung statt. Die Prüfungen können auch in diesen Fällen jeweils nur zweimal wiederholt werden“.

- 37. In Anlage 1 werden nach der Angabe „1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“ die Angaben „1a Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin“ eingefügt.
- 38. In Anlage 6 werden nach der Angabe „1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“ die Angaben „1a Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin“ eingefügt.
- 39. In Anlage 13 wird die Angabe „Tragende Gründe des Prüfungsergebnisses: .....“ gestrichen und werden nach dem Wort „Unterschrift“ jeweils die Wörter „oder einfache elektronische Signatur“ eingefügt.
- 40. In den Anlagen 14 und 15 werden nach dem Wort „Unterschrift“ jeweils die Wörter „oder einfache elektronische Signatur“ eingefügt.
- 41. Die Anlagen 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 16**

(zu § 10 Absatz 2 Satz 2, § 40, § 82 Absatz 2 Nummer 9, § 134 Absatz 2 Satz 4 und 5)

**Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**

.....  
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis  
über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin .....  
geboren am ..... in .....  
hat den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am .....  
in ..... mit der Note „.....“  
(.....) bestanden.  
(Zahlenwert)\*

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten erreicht:

Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie; Chemie	Note „.....“
Fächergruppe Mikroskopische und makroskopische Anatomie; Biologie	Note „.....“
Fächergruppe Physiologie; Physik	Note „.....“
Fach Zahnmedizinische Propädeutik**	Note „.....“

Er/Sie hat bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach .....  
mit der Note „.....“ abgeschlossen.\*\*\*

Ort, Datum .....

Siegel

.....  
(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

-----  
\* Soweit nach § 39 Absatz 4 keine Gesamtnote gebildet wird, ist der Text „mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert)“ zu streichen. Stattdessen sind die Überprüfungsergebnisse des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder des Modellstudiengangs aufzuführen.

\*\* Bei Studierenden nach § 29 Absatz 2 sind nur Angaben zum Fach Zahnmedizinische Propädeutik aufzunehmen.

\*\*\* Sofern ein Wahlfach belegt wurde.

**Anlage 17**

(zu § 56)

## Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

.....  
(Ausstellende Stelle)

### Zeugnis

#### über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin .....

geboren am ..... in .....

hat den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am .....

in ..... mit der Note „.....“

(.....) bestanden.

(Zahlenwert)

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „.....“
Fach Kieferorthopädie	Note „.....“
Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „.....“
Fächergruppe Zahnerhaltung	Note „.....“

Ort, Datum .....

Siegel

.....  
(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

### Anlage 18

(zu § 11 Absatz 3 Satz 2, § 81 Nummer 1)

## Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

.....  
(Ausstellende Stelle)

### Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin .....  
geboren am ..... in .....  
hat den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung am .....  
in ..... mit der Note „.....“ und\*)  
den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung am .....  
in ..... mit der Note „.....“  
(.....) abgelegt.  
(Zahlenwert)

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „.....“
Fach Kieferorthopädie	Note „.....“
Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	Note „.....“
Fach Zahnärztliche Radiologie	Note „.....“
Fach Oralchirurgie	Note „.....“
Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „.....“
Fächergruppe Zahnerhaltung	Note „.....“

Er/Sie hat den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit der Note „.....“ bestanden.

Er/Sie hat bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach .....

mit der Note „.....“ abgeschlossen.

Er/Sie hat damit die Zahnärztliche Prüfung am ..... bestanden.

Herr/Frau ..... hat das Studium der Zahnmedizin

an der .....

(Universität)

abgeschlossen.

Ort, Datum .....

Siegel

.....  
(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur).

-----

\* Entfällt bei Studierenden nach § 59 Absatz 2.“

## Artikel 2

### Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe zu § 7a eingefügt:

„§ 7a     Praxiseinsätze im Ausland“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

##### Praxiseinsätze im Ausland

(1) Ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes kann außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes durchgeführt werden. Er wird im Umfang seiner Gleichwertigkeit zu einem Praxiseinsatz nach § 6 oder nach § 7 auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Hebammengesetzes angerechnet. Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 480 Stunden betragen; die Stunden können auf einen oder auf mehrere Praxiseinsätze oder auf Teile eines oder mehrerer Praxiseinsätze verteilt werden.

(2) Ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland ist gleichwertig, wenn

1. er sich nicht wesentlich von einem Praxiseinsatz nach § 6 oder nach § 7 unterscheidet,
2. der Ort des Praxiseinsatzes die Anforderungen an eine Einrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes in entsprechender Weise erfüllt und
3. der Ort des Praxiseinsatzes sicherstellt, dass die studierende Person durch eine dafür qualifizierte Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während des Praxiseinsatzes oder eines Teils des Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird.

Sofern die Länder von der Möglichkeit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes Gebrauch gemacht und den Umfang der Praxisanleitung auf bis zu 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl festgelegt haben, gilt der festgelegte Umfang abweichend von Satz 1 Nummer 3 auch für einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes, der im Ausland absolviert wird.

(3) Soll ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland absolviert werden, hat die Hochschule dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor der Praxiseinsatz durchgeführt wird und ihr gegenüber darzulegen, dass der Praxiseinsatz oder der Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland gleichwertig ist. Ist die Durchführung eines Praxiseinsatzes oder eines Teils eines Praxiseinsatzes im Ausland regelhaft vorgesehen und schließt die Hochschule dafür eine längerfristig angelegte Kooperation, genügt die Anzeige und der Nachweis einmalig; Änderungen sind der zuständigen Stelle mitzuteilen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Praxiseinsatz oder der Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland nicht gleichwertig ist, teilt sie dies der Hochschule unverzüglich mit. In diesem Fall kann der Praxiseinsatz nicht nach Absatz 1 Satz 2 auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Hebammengesetzes angerechnet werden.“

3. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 6 bis 7a“ ersetzt.

### **Artikel 3**

## **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.“

b) In bisherigen Satz 6 werden die Wörter „jedes Fach“ durch die Wörter „jede Aufgabe“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der Prüfung, jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung und jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen benotet.“

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der Prüfung, jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung und jede Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Länder und Verbände haben auf erste Erfahrungen mit den Prüfungsverfahren nach der neuen ZApprO, die seit Oktober 2021 angewandt wird, hingewiesen. Dies betrifft unter anderem die Regelungen des Umfangs und der Prüfungsdauer des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und die dadurch entstehenden Herausforderungen für die Studierenden und die prüfenden Personen. Vor diesem Hintergrund haben die Verbände und Länder den Ordnungsgeber um kurzfristige Klarstellungen und Änderungen der Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten gebeten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hebammenstudiums die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit nach aktueller Rechtslage die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums im Ausland besteht.

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 148 vom 13.06.2023) in Kraft getreten. Erste Erfahrungen haben im Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie Klarstellungsbedarfe gezeigt, die sich aufgrund parallel gefasster Regelungen zum Teil auch auf die staatliche Prüfung in der Orthoptik erstrecken können.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Da sich die vorgetragenen Änderungsbedarfe der prüfungsrechtlichen Vorschriften zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestätigt haben und die Gespräche mit den Verbänden und Ländern auch gezeigt haben, dass sich die erforderlichen Modifikationen auch auf den Zweiten und Dritten Abschnitt erstrecken sollten, enthält die Verordnung Regelungen zu allen drei Prüfungsabschnitten.

Die mit der Verordnung vorgesehenen Änderungen der ZApprO zielen auf Erleichterungen bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen ab und sollen Rechtssicherheit schaffen.

Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Anpassungen:

- Für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden
  - die Bestehens- und Wiederholungsregelungen so angepasst, dass nicht bestandene Prüfungen in Fächern bzw. Fächerguppen jeweils separat wiederholt werden können, ohne die Wiederholung des gesamten Abschnitts erforderlich zu machen,
  - die Prüfungszeiträume ausgedehnt,
  - Klarstellungen für die Bewertung und Notenbildung getroffen und
  - die Anforderungen an die Qualifikation der beisitzenden Person sachgerecht angepasst.

- Der Erste Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird neu strukturiert. Anstelle von sieben Einzelprüfungen der Fächer werden die bisherigen Fächer nunmehr in Form von drei Fächergruppen und einem Fach geprüft. Gleichzeitig wird die Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungen angepasst.
- Für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung werden Regelungen getroffen,
  - welche die Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements erleichtern, um den Herausforderungen für die Studierenden und die prüfenden Personen entgegenzuwirken,
  - welche die Dauer der einzelnen Prüfungstage des praktischen Prüfungselements konkretisieren,
  - welche die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person während des praktischen Prüfungselements konkretisieren,
  - welche die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsgespräche sachgerecht anpassen und
  - welche vorsehen, dass das Bestehen eines Fachs oder einer Fächergruppe das kumulative Bestehen des praktischen und des mündlichen Prüfungselements voraussetzt.

Daneben wird das Vorhaben genutzt, um die prüfungsrechtlichen Regelungen der ZApprO für einen digitalen Vollzug zu öffnen. Vor diesem Hintergrund werden verzichtbare Schriftformerfordernisse abgeschafft, die elektronische Form zugelassen und elektronische Signaturen nach der eIDAS-VO bei den Niederschriften und Zeugnissen ermöglicht.

Zudem wird die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen um Regelungen ergänzt, die Hebammenstudierenden rechtssicher die Möglichkeit eröffnen, einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes auch im Ausland zu absolvieren.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen bei den staatlichen Prüfungen in der Logopädie und der Orthoptik. Es erfolgt insbesondere die Klarstellung, dass die Wiederholungsmöglichkeit der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung jeweils nur den nicht bestandenen Teil dieser Prüfung betrifft. Daneben erfolgen weitere Klarstellungen im Hinblick auf die Prüferanzahl zur Abnahme der jeweiligen Teile der mündlichen und praktischen Prüfung in der Logopädie und der mündlichen Prüfung in der Orthoptik. Inhaltliche Änderungen in der Logopädie und der Orthoptik bleiben einer späteren Berufsreform vorbehalten.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), aus § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, aus § 8 des Orthoptistengesetzes und aus § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Die Änderung der ZApprO, der HebStPrV, der LogAPrO und der OrthoptAPrV hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und im Bereich der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Besondere demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen sollen durch Klarstellungen und Anpassungen die Praktikabilität der Durchführung der ZApprO erhöhen und die Digitaltauglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der Vorschriften sicherstellen. Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen und analogen Nachweispflichten und der Ermöglichung digitaler Signaturen bei den Prüfungsniederschriften und Zeugnissen können zukünftig mehr Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden.

Zugleich wird mit der Verordnung die Durchführung und Organisation der staatlichen Prüfungen im Bereich der Logopädie und der Orthoptik flexibler gestaltet.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Indem die Änderungen, insbesondere der ZApprO, die Durchführung der Prüfungen erleichtern, tragen sie zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ sind dabei insbesondere die Prinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung zu nennen, die vorsehen, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, da die Verordnung dazu beiträgt, die künftige zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und Hebammenstudierenden die Möglichkeit eröffnet, berufspraktische Erfahrungen auch im Ausland zu sammeln. Durch die Förderung einer zukunftsorientierten und modernen Ausbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten wird außerdem Prinzip 6 einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, das vorsieht, Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen. Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen und analogen Nachweispflichten können zukünftig mehr Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden, sodass Wege entfallen (Nachhaltigkeitsziel 11) und Ressourcen wie Papier eingespart werden (Nachhaltigkeitsziel 13).

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen außerhalb des Erfüllungsaufwands keine Haushaltsausgaben.

Mit den Änderungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten sind keine Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder oder die Gesetzlichen Krankenversicherungen verbunden.

Sofern Praxiseinsätze im Hebammenstudium auch im Ausland absolviert werden können, entstehen dadurch keine Kosten, die über die bisherigen Kosten vergleichbarer Praxiseinsätze im Inland hinausgehen. Die Änderungen im Bereich des Prüfungsrechts in der Logopädie und in der Orthoptik sind ebenfalls kostenneutral.

#### 4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Minderaufwand von 9 964 Stunden. Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen der ZApprO kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder ist mit einer jährlichen Minderbelastung in Höhe von 19 154 Tausend Euro zu rechnen.

Den Berechnungen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde die fünfte Fassung (September 2022) des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ zugrunde gelegt (abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/eruellungsaufwand-handbuch.html>). Gemäß dem Leitfaden hat die Ermittlung des Erfüllungsaufwands auf Basis der einzelnen Vorgaben (Einzelregelungen) zu erfolgen, die ggf. durch das Bilden von Fallgruppen zusammengefasst werden können. Indirekte Kosteneffekte fallen nicht unter den Erfüllungsaufwand.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird auf die Kostenfaktoren abgestellt, die zum Zeitpunkt des Beschlusses eines Regelungsvorhabens im Bundeskabinett maßgebend sind. Da im Studienjahr 2023 (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024) nach Angaben der Stiftung für Hochschulzulassung insgesamt 2 166 Studierende das Studium der Zahnmedizin aufgenommen haben, wird diese Zahl nachfolgend den Berechnungen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt.

##### Zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1

##### **Verringerung der Prüfungsdauer in Z1**

Prüfende Personen	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden
bisher	15 162	0,63	9 552
neu	8 664	0,42	3 639
Ergebnis			-5 913

Durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a) sind zukünftig nur noch 4 statt 7 Fächer und Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu prüfen. Zudem verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e)). Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt (die Fallzahlen in der Tabelle entsprechen der Gesamtzahl der Prüfungsgespräche; gilt auch für die Vorgaben 2 und 3). Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Anzahl der Fächer und Fächergruppen sowie der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 639 Stunden. Der Gesamtzeitaufwand reduziert sich damit um 5 913 Stunden für die Studierenden.

Vorgabe 2

##### **Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements in Z2**

Prüfende Personen	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden
bisher	8 664	0,63	5 458
neu	8 664	0,46	3 985

Ergebnis	-1 473
----------	--------

Durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,46 Stunden (25 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 4 Fächern und Fächergruppen. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 5 458 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 985 Stunden. Der Gesamtzeitaufwand reduziert sich damit um 1 473 Stunden für die Studierenden.

Vorgabe 3

**Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3**

Prüfende Personen	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden
bisher	15 162	0,63	9 552
neu	15 162	0,46	6 975
Ergebnis			-2 578

Durch Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,46 Stunden (25 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 7 Fächern und Fächergruppen. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 6 975 Stunden. Der Gesamtzeitaufwand reduziert sich damit um 2 578 Stunden für die Studierenden.

Zum Erfüllungsaufwand für die Länder

Vorgabe 4:

**Verringerung der Prüfungsdauer in Z1**

Prüfende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	85	812
neu	3 639	85	309
Ergebnis			-503

beisitzende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	50	478
neu	3 639	50	182
Ergebnis			-296

Durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a) sind zukünftig nur noch 4 statt 7 Fächer und Fächergruppen im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu prüfen. Zudem verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,42 Stunden (20 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e)). Die Studierenden werden in jedem Fach und jeder

Fächergruppe in Vierergruppen von einer prüfenden Person geprüft. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Anzahl der Fächer und Fächergruppen sowie der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 639 Stunden. Es wird angenommen, dass die prüfenden Personen mit 85 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich ein Minderaufwand von insgesamt 503 Tausend Euro ergibt.

Daneben wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestimmt, für die sich die Prüfungsdauer in gleichem Maße verringert. Es wird angenommen, dass die beisitzenden Personen mit 50 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich für diese ein Minderaufwand von insgesamt 296 Tausend Euro ergibt.

Vorgabe 5:

**Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements in Z2**

Prüfende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	5 458	85	464
neu	3 985	85	339
Ergebnis			-125

beisitzende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	5 458	50	273
neu	3 985	50	199
Ergebnis			-74

Durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,46 Stunden (25 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 4 Fächern und Fächergruppen. Die Studierenden werden in jedem Fach und jeder Fächergruppe in Vierergruppen von einer prüfenden Person geprüft. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 5 458 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 3 985 Stunden. Es wird angenommen, dass die prüfenden Personen mit 85 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich ein Minderaufwand von insgesamt 125 Tausend Euro ergibt.

Daneben wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestimmt, für die sich die Prüfungsdauer in gleichem Maße verringert. Es wird angenommen, dass die beisitzenden Personen mit 50 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich für diese ein Minderaufwand von insgesamt 74 Tausend Euro ergibt.

Vorgabe 6:

**Verringerung der Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3**

Prüfende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	85	812
neu	6 975	85	593
Ergebnis			-219

beisitzende Personen	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
bisher	9 552	50	478
neu	6 975	50	349
Ergebnis			-129

Durch Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe c) verringert sich die Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgespräch im mündlichen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung von durchschnittlich 0,63 Stunden (30 bis 45 Minuten) auf 0,46 Stunden (25 bis 30 Minuten) pro Studierender und Studierenden. Die Prüfung erfolgt in insgesamt 7 Fächern und Fächergruppen. Die Studierenden werden in jedem Fach und jeder Fächergruppe in Vierergruppen von einer prüfenden Person geprüft. Für jedes Fach und jede Fächergruppe findet ein eigenes Prüfungsgespräch statt. Demnach wurden bislang 2 166 Studierende insgesamt ca. 9 552 Stunden geprüft. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer pro Prüfungsgespräch verringert sich die Gesamtdauer der Prüfung auf ca. 6 975 Stunden. Es wird angenommen, dass die prüfenden Personen mit 85 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich ein Minderaufwand von insgesamt 219 Tausend Euro ergibt.

Daneben wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestimmt, für die sich die Prüfungsdauer in gleichem Maße verringert. Es wird angenommen, dass die beisitzenden Personen mit 50 Euro pro Stunde vergütet werden, so dass sich für diese ein Minderaufwand von insgesamt 129 Tausend Euro ergibt.

Vorgabe 7:

**Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs Z1 (tragende Gründe)**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
-347	85	-29

Gemäß Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) sind in der Niederschrift über den Verlauf des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht mehr die tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses zu dokumentieren. Die Niederschrift ist für jeden Studierenden und für jedes Prüfungsgespräch anzufertigen. Es wird geschätzt, dass jede Niederschrift der tragenden Gründe durchschnittlich 2 bis 3 Minuten (0,04 Stunden) pro Studierenden und Studierender und pro Prüfungsgespräch dauert. Bei 2 166 Studierenden von denen jeder und jede 4 Prüfungsgespräche ablegt, ergibt sich damit insgesamt ein Minderaufwand von 347 Stunden für die prüfenden Personen. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde (s. Vorgabe 4) belaufen sich die Minderkosten damit insgesamt auf ca. 29 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 8:

**Qualifikation der beisitzenden Personen**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
-325	85	-28

Durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a), Nummer 20 Buchstabe a) und Nummer 29 Buchstabe a) ändern sich die Anforderungen an die Qualifikation der beisitzenden Personen, wodurch sich der Kreis der potentiell beisitzenden Personen erweitert. Es wird davon ausgegangen, dass dies den zuständigen Stellen die Organisation des Ersten Abschnitts, des mündlichen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts und des mündlichen

Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erleichtert. Gemäß der §§ 34 Absatz 1, 50 Absatz 2 und 67 Absatz 2 ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung dürfen in einem Prüfungstermin der zuvor genannten Prüfungen nicht mehr als 4 Studierende geprüft werden. Geht man von 4 Studierenden pro Prüfungstermin aus, ergibt dies bei 2 166 Studierenden 542 Prüfungskohorten je zu prüfendem Fach oder zu prüfender Fächergruppe, so dass für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung 2 168 Prüfungen (4 Fächer oder Fächergruppen), für das mündliche Prüfungselement des Zweiten Abschnitts 2 168 Prüfungen (4 Fächer oder Fächergruppen) und für das mündliche Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung 3 794 Prüfungen (7 Fächer oder Fächergruppen) durch die zuständigen Stellen zu organisieren sind. D.h. insgesamt 8 130 Prüfungen pro Jahr. Es wird geschätzt, dass sich die Organisationszeit für jede Prüfung um durchschnittlich 2 bis 3 Minuten (0,04 Stunden) verringert. Dies ergibt bei 8 130 Prüfungen einen Minderaufwand von 325 Stunden für die Organisation. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Stellen die Aufgaben der Prüfungsorganisation gemäß § 18 Absatz 5 ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung regelmäßig auf die von ihr beauftragten Personen an der Universität übertragen. Diese Personen sollen Hochschul-lehrer oder Hochschullehrerinnen sein, so dass auch hier mit einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde gerechnet wird. Die Minderkosten belaufen sich damit insgesamt auf ca. 28 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 9:

**Zeitliche Entzerrung des mündlichen und praktischen Prüfungselements in Z2 und Z3  
Erweiterung des Prüfungszeitraums von Z2**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b) und Nummer 27 Buchstabe b) sollen das mündliche und praktische Prüfungselement des Zweiten Abschnitts sowie des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zukünftig in engem zeitlichen Zusammenhang stattfinden. Dies kann die Organisation der Prüfungstermine erschweren und damit zu Mehraufwand führen. Gleichzeitig wird der Prüfungszeitraum für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a) von bislang 2 Wochen auf die gesamte Vorlesungszeit erweitert. Der Prüfungszeitraum für den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erstreckt sich bereits über 6 Monate. Vor dem Hintergrund des erweiterten Prüfungszeitraums des Zweiten Abschnitts und dem ohnehin langen Prüfungszeitraum des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird daher davon ausgegangen, dass die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b) und Nummer 27 Buchstabe b) die Organisation der Prüfungstermine nicht erschweren und im Ergebnis nicht zu Mehrkosten führen.

Vorgabe 10:

**Getrennte Bewertung des mündlichen und praktischen Prüfungselements in Z2 und Errechnung der Gesamtnote für ein Fach oder eine Fächergruppe durch die der Prüfungskommission vorsitzenden Person**

**Getrennte Bewertung des mündlichen und praktischen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils in Z3 und Errechnung der Gesamtnote für ein Fach oder eine Fächergruppe durch die der Prüfungskommission vorsitzenden Person**

**Kumulatives Bestehen der Prüfungselemente in Z2 und im mündlich-praktischen Teil von Z3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z2	347	85	29
Z3	520	85	44

Durch Artikel 1 Nummer 21 bewertet die prüfende Person die Leistungen des oder der Studierenden im praktischen Prüfungselement und im mündlichen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem von ihr geprüften Fach oder der von ihr geprüften Fächergruppe zukünftig getrennt und vergibt jeweils eine Note. Die Noten für das mündliche und praktische Prüfungselement werden der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitgeteilt, die daraus die Note für das jeweilige Fach oder die jeweilige Fächergruppe errechnet. In der ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung wurden das mündliche und praktische Prüfungselement eines Fachs nicht getrennt bewertet, sondern die prüfende Person hat direkt eine Gesamtnote für das jeweilige Fach erteilt. Die getrennte Notenvergabe für das mündliche und praktische Prüfungselement durch die prüfende Person und die anschließende Errechnung der Gesamtnote durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person stellen daher einen Mehraufwand dar. Es wird geschätzt, dass pro Fach oder Fächergruppe und Studierendem oder Studierender ein Mehraufwand von durchschnittlich 2 bis 3 (0,04 Stunden) Minuten entsteht. Bei 2 166 Studierenden und 4 zu prüfenden Fächern oder Fächergruppen entsteht somit ein Mehraufwand von 347 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Mehrkosten insgesamt auf ca. 29 Tausend Euro pro Jahr.

Gleiches gilt für den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Artikel 1 Nummer 30). Hier hat die getrennte Notenvergabe und Errechnung der Gesamtnote für 6 Fächer zu erfolgen (im Fach Zahnärztliche Radiologie erfolgt keine praktische Prüfung). Damit entsteht bei 2 166 Studierenden ein Mehraufwand von 520 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Mehrkosten insgesamt auf ca. 44 Tausend Euro pro Jahr.

In der ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung wurden die einzelnen Prüfungselemente für das Bestehen eines Fachs nicht gesondert betrachtet. Artikel 1 Nummer 22 und Nummer 23 regeln, dass ein Fach oder eine Fächergruppe des Zweiten Abschnitts und mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zukünftig bestanden ist, wenn die Bewertungen der Leistungen des mündlichen und des praktischen Prüfungselements jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. Mehraufwand entsteht durch die getrennte Bewertung der Prüfungselemente, der zuvor bereits ermittelt wurde. Darüber hinaus wird kein Mehraufwand angenommen.

Vorgabe 11:

**Lockerung der Anwesenheitspflicht der prüfenden Person im praktischen Prüfungselement in Z2 und Z3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z2	-54 872	85	-4 664
Z3	-144 400	85	-12 274

Durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b) muss die prüfende Person während des praktischen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zukünftig nur noch anwesend sein, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist. Es wird geschätzt, dass sich die Anwesenheitszeit der prüfenden Person dadurch um ein Drittel reduziert. Bei 2 166 Studierenden, die im praktischen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung an 9,5 Tagen für bis zu 8 Stunden geprüft werden, und einer prüfenden Person pro Prüfling reduziert sich die Anwesenheitszeit für die prüfenden

Personen um insgesamt 54 872 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Minderkosten insgesamt auf ca. 4 664 Tausend Euro pro Jahr. Durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b) wird analog die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gelockert. Bei 2 166 Studierenden, die im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung an 25 Tagen für bis zu 8 Stunden geprüft werden, und einer prüfenden Person pro Prüfling reduziert sich die Anwesenheitszeit für die prüfenden Personen um insgesamt 144 400 Stunden. Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde belaufen sich die Minderkosten insgesamt auf ca. 12 274 Tausend Euro pro Jahr.

Vorgabe 12:

**Wiederholung von Z2 und des mündlich-praktischen Teils von Z3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z2 mündliches Prüfungselement (prüfende Personen)	-100	85	-9
Z2 mündliches Prüfungselement (beisitzende Personen)	-100	50	-5
Praktisches Prüfungselement	-2 715	85	-231
Ergebnis			-245

	Fallzahl	Lohnsatz in Euro/Jahr pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro
Z3 mündliches Prüfungselement (prüfende Personen)	-199	85	-17
Z3 mündliches Prüfungselement (beisitzende Personen)	-199	50	-10
Praktisches Prüfungselement	-7 220	85	-614
Ergebnis			-641

Gemäß der §§ 54 und 78 ZApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung musste der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden, wenn der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden wurde. Durch Artikel 1 Nummer 23 und Nummer 34 sind der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht mehr insgesamt zu wiederholen, auch wenn der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in mehr als einem Fach oder einer Fächergruppe nicht bestanden wurden. Im Zweiten Abschnitt können zukünftig hingegen 2 oder 3 und im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts 2 bis 6 Fächer oder Fächergruppen einzeln wiederholt werden, ohne dass der Zweite Abschnitt oder der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts insgesamt wiederholt werden müssen.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird geschätzt, dass im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung 5 Prozent der Studierenden 2 Fächer oder Fächergruppen im ersten oder zweiten Versuch wiederholen müssen. Minderaufwand ergibt sich dadurch, dass

nicht mehr der gesamte Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (4 Fächer), sondern nur noch 2 Fächer oder Fächergruppen wiederholt werden müssen. Die in der Tabelle dargestellten Fallzahlen ergeben sich aus Verrechnung der Zeitaufwände bei der Wiederholung von 2 im Gegensatz zu 4 (gesamter Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung) Fächern oder Fächergruppen für das mündliche Prüfungselement (jeweils für prüfende und beisitzende Personen) und das praktische Prüfungselement. Für das praktische Prüfungselement wird angenommen, dass durchschnittlich 4,8 Prüfungstage wiederholt müssen (das praktische Prüfungselement erstreckt sich bei der Wiederholung von 4 Fächern oder Fächergruppen über 9,5 Prüfungstage; 2 Fächer entsprechen 50 %, weshalb für die Berechnung von durchschnittlich 4,8 Prüfungstagen für die Wiederholung ausgegangen wird).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des mündlichen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird mit folgenden Faktoren gerechnet:

Wiederholung von 2 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 2 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,46 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (4 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 4 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,46 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des praktischen Prüfungselements des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird mit folgenden Faktoren gerechnet: Wiederholung von 2 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 4,8 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (4 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 9,5 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind). Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde und einer Vergütung der beisitzenden Personen von 50 Euro pro Stunde ergeben sich damit insgesamt Minderkosten von 245 Tausend Euro pro Jahr.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hinsichtlich des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird geschätzt, dass 5 Prozent der Studierenden 3 Fächer oder Fächergruppen im ersten oder zweiten Versuch wiederholen müssen. Die in der Tabelle dargestellten Fallzahlen ergeben sich aus Verrechnung der Zeitaufwände bei der Wiederholung von 3 im Gegensatz zu 7 (gesamter mündlich-praktischer Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung) Fächern oder Fächergruppen für das mündliche Prüfungselement (jeweils für prüfende und beisitzende Personen) und das praktische Prüfungselement. Für das praktische Prüfungselement wird angenommen, dass durchschnittlich 12,5 Prüfungstage wiederholt müssen (das praktische Prüfungselement erstreckt sich bei der Wiederholung von 6 Fächern oder Fächergruppen (zahnärztliche Radiologie wird im praktischen Prüfungselement nicht geprüft) über 25 Prüfungstage; 3 Fächer entsprechen der Hälfte).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des mündlichen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung mit folgenden Faktoren gerechnet: Wiederholung von 3 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 3 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,46 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (7 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 7 zu wiederholende Fächer oder Fächergruppen, 1 prüfende oder beisitzende Person, 0,46 Stunden pro Fach oder Fächergruppe pro Studierender und Studierenden).

Für die Ermittlung der Fallzahlen des praktischen Prüfungselements des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird mit folgenden Faktoren

gerechnet: Wiederholung von 3 Fächern oder Fächergruppen (neu) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 12,5 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind) abzüglich Wiederholung der gesamten Prüfung (6 Fächer; bisher) (2 166 Studierende, davon 5 % Erst- oder Zweitwiederholer, 1 prüfende Person, 25 Prüfungstage, 8 Stunden pro Prüfungstag, an denen die prüfenden Personen zwei Drittel der Prüfungszeit anwesend sind).

Bei einer Prüfervergütung von 85 Euro pro Stunde und einer Vergütung der beisitzenden Personen von 50 Euro pro Stunde ergeben sich damit insgesamt Minderkosten von 641 Tausend Euro pro Jahr.

Darüber hinaus ist mit den Änderungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten kein Erfüllungsaufwand verbunden.

Sofern Praxiseinsätze im Hebammenstudium auch im Ausland absolviert werden können, entsteht dadurch kein Erfüllungsaufwand, der über den bisherigen Erfüllungsaufwand gleichwertiger Praxiseinsätze im Inland hinausgeht.

Die Änderungen im Bereich des Prüfungsrechts in der Logopädie und in der Orthoptik sind ebenfalls kostenneutral.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studien- und Ausbildungsbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einer gewissen Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind. Die Universitäten evaluieren regelmäßig und systematisch die zahnärztliche Ausbildung und das Hebammenstudium einschließlich der Unterrichtsveranstaltungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Vierte Änderung der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung stellt die elektronische Antragstellung der schriftlichen Antragstellung gleich und stärkt dadurch die bestehende Möglichkeit des digitalen Antragsverfahrens.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die regelhafte Vorlagepflicht von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien entfällt. Dadurch wird die Öffnung für eine elektronische Verfahrensabwicklung bezweckt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Streichung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer digitalen Übermittlung von Unterlagen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung stellt klar, dass die datenschutzkonforme Übermittlung der Bescheinigungen der Universitäten an die nach § 18 zuständigen Stellen die Einwilligung des Studierenden oder der Studierenden voraussetzt.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Da den Studierenden grundsätzlich die elektronische Einreichung von Unterlagen ermöglicht wird, bestimmt die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde im Falle der elektronischen Übermittlung von Unterlagen die Vorlage dieser Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie fordern kann. Dem trägt der neue Satz 6 Rechnung.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die regelhafte Vorlagepflicht von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien entfällt. Dadurch wird die Öffnung für eine elektronische Verfahrensabwicklung bezweckt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Streichung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer digitalen Übermittlung von Unterlagen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung stellt klar, dass die datenschutzkonforme Übermittlung der Bescheinigungen der Universitäten an die nach § 18 zuständigen Stellen die Einwilligung des Studierenden oder der Studierenden voraussetzt.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Da den Studierenden grundsätzlich die elektronische Einreichung von Unterlagen ermöglicht wird, bestimmt die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde im Falle der elektronischen Übermittlung von Unterlagen die Vorlage dieser Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie fordern kann. Dem trägt der neue Satz 5 Rechnung.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die regelhafte Vorlagepflicht von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien entfällt. Dadurch wird die Öffnung für eine elektronische Verfahrensabwicklung bezweckt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Streichung eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer digitalen Übermittlung von Unterlagen.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung stellt klar, dass die datenschutzkonforme Übermittlung der Bescheinigungen der Universitäten an die nach § 18 zuständigen Stellen die Einwilligung des Studierenden oder der Studierenden voraussetzt.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Da den Studierenden grundsätzlich die elektronische Einreichung von Unterlagen ermöglicht wird, bestimmt die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde im Falle der elektronischen Übermittlung von Unterlagen die Vorlage dieser Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie fordern kann. Dem trägt der neue Satz 5 Rechnung.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderung stellt klar, dass auch eine digitale Antragstellung möglich ist und soll den digitalen Vollzug des Antragsverfahrens ermöglichen. Bislang waren keine Anforderungen an die Form des Antrags festgelegt.

### **Zu Nummer 4**

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie macht deutlich, dass Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die entweder das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im

Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Mitteilung sowohl schriftlich, als auch elektronisch erfolgen kann. Dadurch soll die Vorschrift für einen digitalen Vollzug geöffnet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

#### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die den Vollzug erleichtern soll. Aufgrund der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a, die § 32 Absatz 1 neu fasst, werden im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nunmehr auch Fächergruppen geprüft. Darüber hinaus wird im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächergruppe Zahnerhaltung geprüft.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Mitteilung sowohl schriftlich, als auch elektronisch erfolgen kann.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 8**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der Prüfungsumfang im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von ursprünglich sieben Fächern auf drei neu gebildete Fächergruppen und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik reduziert. Die neu gebildeten Fächergruppen setzen sich aus den Grundlagenfächern Physik, Chemie und Biologie und den Fächern Biochemie und Molekularbiologie, mikroskopische und makroskopische Anatomie und Physiologie in Anlehnung an die Stoffgebiete des schriftliche Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus § 22 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte zusammen. Aus fachlicher Sicht ist eine kombinierte Prüfung der betreffenden Fächer in den jeweiligen Fächergruppen möglich.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung sieht eine Vereinfachung bei der Organisation und Durchführung der Prüfungsgespräche vor, indem ein Individualprüfungszeitraum für jeden Studierenden und jede Studierende festgelegt wird. Bisher war geregelt, dass die Prüfungsgespräche in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen stattzufinden haben. Durch die Änderung wird die gewollte Flexibilität bei der Prüfungsorganisation verdeutlicht und damit die Praxistauglichkeit der Regelung erhöht. Überlastungssituationen bei den prüfenden Personen und den Studierenden wird vorgebeugt. Gleichzeitig werden die einzelnen Studierenden durch das Gebot eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Prüfungsgesprächen zeitlich entlastet, zumal auch das Gleichbehandlungsgebot eine konzentrierte Prüfungsorganisation fordert.

### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit den Änderungen in Nummer 8 Buchstabe a (zu § 32 Absatz 1). Die Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche wird reduziert, die Prüfungsgespräche sollen nunmehr mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender betragen. Der Zeitraum ist aus fachlicher Sicht für die Feststellung ausreichend, ob die Studierenden über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

### **Zu Nummer 10**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung erweitert den Kreis der potentiellen beisitzenden Personen. Ausreichend wird damit auch eine Qualifikation in Form eines mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder eines Faches der jeweiligen Fächergruppe verwandten Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss. Da die beisitzenden Personen selbst nicht prüfen, sind an ihre Qualifikation nicht dieselben strengen Anforderungen wie an die prüfenden Personen zu stellen, eine durch eine entsprechende Qualifikation belegte Sachkunde ist ausreichend.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 4 in Absatz 3 Satz 2.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Streichung der tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses in der Niederschrift soll sicherstellen, dass keine unnötige doppelte Dokumentation erfolgt. Bisher sind die tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses in der Niederschrift und in den Bewertungsbögen zu dokumentieren. Durch die Streichung der tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses in der Niederschrift erfolgt zudem eine Angleichung an die Niederschriften nach § 50 Absatz 4 Satz 2 und § 67 Absatz 4 Satz 2.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Regelung sieht vor, dass die Niederschrift sowohl analog als auch digital im Wege einer einfachen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 10 eIDAS-VO signiert werden kann und dient der Ermöglichung einer digitalen Kommunikation.

### **Zu Nummer 11**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung sieht vor, dass die prüfende Person die strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in Abstimmung mit der vorsitzenden Person und nicht wie bisher mit der gesamten Prüfungskommission zuvor festlegt. Durch den reduzierten Abstimmungsaufwand wird die Praktikabilität der Durchführung der Prüfung gesteigert. Bei den Prüfungsterminen ist nur die jeweils prüfende Person, die beisitzende Person und gegebenenfalls die vorsitzende Person anwesend, sodass eine Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission entbehrlich ist. Gleichzeitig wird durch das 4-Augenprinzip eine gewisse Transparenz sichergestellt.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung sieht vor, dass die Bekanntgabe der Note an die Studierenden auch elektronisch erfolgen kann und soll die Durchführung der Prüfungen für die digitale Kommunikation öffnen.

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Das Streichen des Schriftformerfordernisses in § 36 Absatz 5 Satz 1 bei der Mitteilung der Note durch die prüfende Person an die der Prüfungskommission vorsitzende Person soll, in Zusammenschau mit Doppelbuchstabe bb, den digitalen Vollzug ermöglichen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung sieht, in Zusammenschau mit Doppelbuchstabe aa, vor, dass die Mitteilung der Note durch die prüfende Person an die der Prüfungskommission vorsitzende Person schriftlich oder elektronisch erfolgen kann und bezweckt die Förderung der digitalen Kommunikation im Bereich der Prüfungsdurchführung.

### **Zu Nummer 12**

Die Vorschrift wird an die Einführung von Fächergruppen angepasst. Es wird geregelt, dass der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden ist, wenn die Note in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens „ausreichend“ lautet.

Auf eine Regelung zum Abbruch des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird hingegen verzichtet, die erfolgt ist, sobald feststand, dass die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden wurde. Eine solche Regelung ist nicht mehr angemessen, wenn die Prüfung nicht mehr in sieben Fächern, sondern nur noch in vier Fächern und Fächergruppen erfolgt. Die Änderung ist zudem im Zusammenhang mit der Neufassung der Wiederholungsregelung in § 38 (Nummer 13) zu sehen.

### **Zu Nummer 13**

Die Änderung bewirkt eine fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit und ist im Zusammenhang mit der Neufassung der Bestehensregelung in § 37 (Nummer 12) zu sehen. Bisher mussten gegebenenfalls auch bereits bestandene Fächer wiederholt werden. Nunmehr kann jedes nicht bestandene Fach und jede nicht bestandene Fächergruppe jeweils zweimal wiederholt werden. Diese fach- bzw. fächergruppenbezogenen Bestehens- und Wiederholungsregelungen stellen die Prüfungsziele gleichermaßen sicher und sind zudem ressourcenschonender als die bisherigen Regelungen.

### **Zu Nummer 14**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 32 Absatz 1 in Nummer 8 Buchstabe a. Aufgrund der Bildung von Fächergruppen und der damit reduzierten Anzahl von Fächern und Fächergruppen müssen die Zahlenwerte nunmehr durch vier und nicht wie bisher durch sieben geteilt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung stellt die Notenbildung für Fälle des § 29 Absatz 2 klar. Sofern die mündliche Prüfung gemäß § 29 Absatz 2 nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik abgelegt worden ist, ist keine Note nach § 39 Absatz 2 zu bilden.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung sieht vor, dass die Übermittlung der Note durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person an die nach § 18 zuständige Stelle schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Dadurch soll die digitale Kommunikation gestärkt werden.

### **Zu Nummer 15**

Die Änderung ermöglicht sowohl die schriftliche als auch die elektronische Unterrichtung der Studierenden und der zuständigen Stellen der Länder im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung.

### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Begrenzung des Prüfungszeitraums wird gestrichen. Damit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen (Entschließung des Bundesrates vom 31. März 2023), die den festgelegten Prüfungszeitraum von zwei Wochen als zu eng bemessen angesehen haben. Der Prüfungszeitraum wird als Individualprüfungszeitraum nunmehr in Absatz 3 (Buchstabe c) geregelt.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug der Prüfungsregelungen vereinfachen soll.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung weitet, in Zusammenschau mit der Änderung in Buchstabe a, den Zeitraum, in dem die Zweite Zahnärztliche Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, auf vier Wochen aus. Die Änderung soll einer unzumutbaren Belastung der Studierenden und der

prüfenden Personen vorbeugen, die Prüfungsorganisation und -durchführung erleichtern und gleichzeitig Prüfungsgerechtigkeit sichern.

### **Zu Nummer 17**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a ergibt, der § 32 Absatz 1 neu fasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Es wird geregelt, dass ein Prüfungstag nicht länger als acht Stunden dauern soll. Die Änderung soll gegenüber der bisherigen Regelung eine zusätzliche Flexibilität bewirken. Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Prüfungstag in der Regel acht Stunden dauert.

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung bezweckt die Klarstellung, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung ein Prüfungsgespräch stattfindet, in welchem die Fächer der Fächergruppe gemeinsam geprüft werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es wird geregelt, dass das jeweilige Prüfungsgespräch in engem zeitlichem Zusammenhang an einem auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe folgenden Werktag stattzufinden hat. Zwischen der Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe sollen nicht mehr als zwei Werktage liegen. In dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie hat das mündliche Prüfungselement an dem Tag, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird oder in engem zeitlichem Zusammenhang an einem der drei darauffolgenden Werktage stattzufinden. Bisher war geregelt, dass das jeweilige Prüfungsgespräch an dem Tag oder an einem der Tage stattzufinden hat, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Die Änderung soll die Prüfungsorganisation und Durchführung flexibilisieren und Überlastungssituationen bei Studierenden und prüfenden Personen vorbeugen. Gleichzeitig bleibt eine konzentrierte Prüfungsorganisation erhalten.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung bewirkt die Reduzierung der Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche. Eine ausreichende Überprüfung der Kenntnisse der Studierenden ist bereits bei einer Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche von mindestens 25 und höchstens 30 Minuten ohne Qualitätseinschränkungen möglich. Die Verkürzung der Prüfungsdauer ist daher angezeigt.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

## **Zu Nummer 19**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da durch die durchgängige Aufnahme des Wortes Fächergruppe bereits geregelt ist, dass für jede Fächergruppe eine prüfende Person zu bestellen ist, ist die bisherige Regelung, dass, für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung dieselbe prüfende Person bestellt werden kann, wenn nicht für jedes Fach eine Person zur Verfügung steht, obsolet und daher aufzuheben.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung sieht vor, dass in den Prüfungsterminen die jeweils in dem Fach oder der Fächergruppe prüfende Person anwesend ist. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist. Die Änderung bezweckt die Ermöglichung eines ressourcenschonenden Einsatzes von prüfenden Personen in Hinblick auf die Dauer des praktischen Prüfungselements.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

## **Zu Nummer 20**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung erweitert den Kreis der potentiellen beisitzenden Personen. Ausreichend wird damit auch eine Qualifikation in Form eines mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder eines Fachs der jeweiligen Fächergruppe verwandten Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss. Da die beisitzenden Personen selbst nicht prüfen, sind an ihre Qualifikation nicht dieselben strengen Anforderungen wie an die prüfenden Personen zu stellen, eine durch eine entsprechende Qualifikation belegte Sachkunde ist ausreichend.

### **Zu Buchstabe b**

Indem geregelt wird, dass die Niederschrift auch digital im Wege einer einfachen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 10 eIDAS-VO unterzeichnet werden kann, wird eine digitale Kommunikation ermöglicht.

## **Zu Nummer 21**

Die Neufassung des § 52 sieht in Absatz 1 vor, dass die prüfende Person die strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in Abstimmung mit der vorsitzenden Person zuvor festlegt. Zuvor war eine Abstimmung mit der Prüfungskommission vorgesehen. Die Änderung bezweckt durch den reduzierten Abstimmungsaufwand die Steigerung der Praktikabilität bei der Durchführung der Prüfung. Bei den Prüfungsterminen ist nur die jeweils prüfende Person, und gegebenenfalls die beisitzende Person sowie die vorsitzende Person anwesend, sodass eine Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission entbehrlich ist. Gleichzeitig wird durch das 4-Augenprinzip eine gewisse Transparenz sichergestellt.

Darüber hinaus wird in dem neugefassten Absatz 2 geregelt, dass die Bewertungen der Leistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements jeweils unverzüglich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitgeteilt werden. Bisher war geregelt, dass jede prüfende Person die Note der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bewertungen der Einzelleistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements der vorsitzenden Person mitzuteilen sind.

Darüber hinaus kann die Mitteilung der Note an die vorsitzende Person nunmehr auch elektronisch erfolgen. Die Änderung bezweckt damit die Förderung der Digitalisierung im Bereich der Prüfungsdurchführung.

Im Übrigen wird in dem neugefassten Absatz 3 klargestellt dass die Notenbildung bei der Bewertung eines Faches oder einer Fächergruppe durch Berechnung des arithmetischen Mittels erfolgt. Bisher war lediglich geregelt, dass in die Note die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen eingehen.

Schließlich wird in dem neugefassten Absatz 5 geregelt, dass die Bewertungen der Einzelleistungen nach Absatz 2 Satz 1 auch den Studierenden bekanntgegeben werden müssen, wobei die Bekanntgabe auch elektronisch erfolgen kann.

## **Zu Nummer 22**

Die Neufassung der Bestehensregelungen in § 53 sieht in Absatz 1 vor, dass das Bestehen eines Faches oder einer Fächergruppe des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung das kumulative Bestehen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements voraussetzt. Damit soll die Gefahr einer Kompensation einer unzureichenden Leistung in einem der Prüfungselemente durch eine besonders gute Leistung in dem jeweils anderen Prüfungselement unterbunden und auf diese Weise die Ausbildungsqualität gesichert werden. Bisher war nur geregelt, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden ist, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet.

Auf eine Regelung zum Abbruch des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird hingegen verzichtet, die erfolgt ist, sobald feststand, dass die mündlich-praktische Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden wurde. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Neufassung der Wiederholungsregelung in § 54 (Nummer 23) zu sehen.

## **Zu Nummer 23**

Die neugefasste Vorschrift des § 54 sieht eine fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit vor und ist im Zusammenhang mit der Änderung der Bestehensregelung in § 53 (Nummer 22) zu sehen. Bisher mussten gegebenenfalls auch bereits bestandene Fächer wiederholt werden. Nunmehr kann jedes nicht bestandene Fach und jede nicht bestandene Fächergruppe jeweils zweimal wiederholt werden. Diese fach- bzw. fächergruppenbezogenen Bestehens- und Wiederholungsregelungen stellen die Prüfungsziele

gleichermaßen sicher und sind zudem ressourcenschonender als die bisherigen Regelungen.

#### **Zu Nummer 24**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung sieht die Aufhebung des ehemaligen Absatzes 2 vor. Zuvor war geregelt, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Fächer addiert und die Summe durch vier geteilt werden. Nunmehr wird durch die durchgängige Verwendung der Begriffe Fächer und Fächergruppe klargestellt, dass für die Fächergruppe Zahnerhaltung nur eine Note gebildet wird, sodass die ursprüngliche Regelung obsolet ist.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Übermittlung der Note durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person an die nach § 18 zuständige Stelle erfolgt schriftlich oder elektronisch. Dadurch soll die digitale Kommunikation gestärkt werden.

#### **Zu Nummer 25**

Die Änderung sieht vor, dass die Mitteilung an den Studierenden oder die Studierende und die zuständigen Stellen der anderen Länder im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung schriftlich oder elektronisch erfolgen kann.

#### **Zu Nummer 26**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung, die den Vollzug vereinfachen soll.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Es wird geregelt, dass ein Prüfungstag nicht länger als acht Stunden dauern soll. Die Änderung beabsichtigt eine zusätzliche Flexibilität gegenüber der bisherigen Regelung zu schaffen, die vorsieht, dass ein Prüfungstag in der Regel acht Stunden dauert.

#### **Zu Nummer 27**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe.

### **Zu Buchstabe b**

Es wird geregelt, dass das jeweilige Prüfungsgespräch in engem zeitlichem Zusammenhang an einem auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe folgenden Werktag stattzufinden hat. Zwischen der Durchführung des praktischen Prüfungselements und des mündlichen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fächergruppe sollen nicht mehr als zwei Werktage liegen. Bisher war geregelt, dass das jeweilige Prüfungsgespräch an einem der Tage stattzufinden hat, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Die Änderung soll die Prüfungsorganisation und -durchführung flexibilisieren und eine Überbeanspruchung der prüfenden Personen und der Studierenden vorbeugen. Gleichzeitig wird eine konzentrierte Prüfungsorganisation gesichert.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung sieht die Reduzierung der Dauer der einzelnen Prüfungsgespräche vor, die nunmehr mindestens 25 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender betragen soll. . Der Zeitraum ist aus fachlicher Sicht für die Feststellung ausreichend, ob die Studierenden über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

### **Zu Nummer 28**

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich in Hinblick auf die geprüften Fächer und die geprüfte Fächergruppe um eine klarstellende Änderung.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da durch Aufnahme des Wortes Fächergruppe bereits geregelt ist, dass für jedes Fach und jede Fächergruppe eine prüfende Person zu bestellen ist, ist die bisherige Regelung, dass, für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung dieselbe prüfende Person bestellt werden kann, wenn nicht für jedes Fach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt obsolet und daher aufzuheben.

### **Zu Buchstabe b**

Es wird geregelt, dass in den Prüfungsterminen die jeweils in dem Fach oder der Fächergruppe prüfende Person anwesend ist. Während des praktischen Prüfungselements gilt die Anwesenheitspflicht der prüfenden Person nur eingeschränkt, soweit diese für die Bewertung der Leistung erforderlich ist. Die Änderung bezweckt die Ermöglichung eines ressourcenschonenden Einsatzes von prüfenden Personen in Hinblick auf die Dauer des praktischen Prüfungselements.

### **Zu Nummer 29**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung erweitert den Kreis der potentiellen beisitzenden Personen. Ausreichend wird damit auch eine Qualifikation in Form eines mit einem Masterabschluss oder einem

gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium des jeweiligen Faches oder ein dem jeweiligen Fach oder eines Fachs der jeweiligen Fächergruppe verwandten Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss. Da die beisitzenden Personen selbst nicht prüfen, sind an ihre Qualifikation nicht dieselben strengen Anforderungen wie an die prüfenden Personen zu stellen, eine durch eine entsprechende Qualifikation belegte Sachkunde ist ausreichend.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung sieht vor, dass die Niederschrift auch elektronisch im Wege einer einfachen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 10 eIDAS-VO unterzeichnet werden kann und ermöglicht auf diese Weise einen digitalen Vollzug.

### **Zu Nummer 30**

Die Neufassung von § 69 sieht in Absatz 1 vor, dass die prüfende Person die strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in Abstimmung mit der vorsitzenden Person zuvor festlegt. Zuvor war eine Abstimmung der strukturierten Bewertungsbögen mit der gesamten Prüfungskommission vorgesehen. Die Änderung reduziert den Abstimmungsaufwand und steigert dadurch die Praktikabilität der Regelung. Bei den Prüfungsterminen ist nur die jeweils prüfende Person sowie gegebenenfalls die beisitzende Person und die vorsitzende Person anwesend, sodass eine Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission entbehrlich ist. Gleichzeitig wird durch das 4-Augenprinzip eine gewisse Transparenz sichergestellt.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 geregelt, dass die Bewertungen der Leistungen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements unverzüglich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitzuteilen sind. Gegenüber der bisherigen Regelung, nach welcher jede prüfende Person die Note der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mitteilt, stellt die Neufassung klar, dass die Bewertungen der Einzelleistungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person mitzuteilen sind. Im Fach Zahnärztliche Radiologie wird nur die nach § 36 Absatz 2 für das mündliche Prüfungselement vergebene Note an die der Prüfungskommission vorsitzende Person übermittelt. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Mitteilung der Note an die der Prüfungskommission vorsitzende Person schriftlich oder elektronisch erfolgen kann.

Im Übrigen wird in Absatz 3 klargestellt dass die Notenbildung bei der Bewertung eines Faches oder einer Fächergruppe durch Berechnung des arithmetischen Mittels erfolgt. Bisher war lediglich geregelt, dass in die Note die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen eingehen. Im Fach Zahnärztliche Radiologie entspricht die Note der Note für das mündliche Prüfungselement.

Schließlich wird in Absatz 6 geregelt, dass die Bewertungen der Einzelleistungen nach Absatz 2 Satz 1 auch den Studierenden bekanntgegeben werden müssen, wobei die Bekanntgabe auch elektronisch erfolgen kann.

### **Zu Nummer 31**

§ 70 wird so gefasst, dass das Bestehen eines Fachs oder einer Fächergruppe des mündlich-praktischen Teils das kumulative Bestehen des mündlichen Prüfungselements und des praktischen Prüfungselements voraussetzt. Damit soll die Gefahr einer Kompensation einer unzureichenden Leistung in einem der Prüfungselemente durch eine besonders gute Leistung in dem jeweils anderen Prüfungselement unterbunden und auf diese Weise die Ausbildungsqualität gesichert werden. Das Bestehen des Faches Zahnärztliche Radiologie des mündlich-praktischen Teils setzt voraus, dass die Bewertung der Leistung des mündlichen Prüfungselements mindestens „ausreichend“ lautet. Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens „ausreichend“ lautet.

Auf eine Regelung zum Abbruch des mündlich-praktischen Teils wird hingegen verzichtet, die erfolgt ist, sobald feststand, dass die mündlich-praktische Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden wurde. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Neufassung der Wiederholungsregelung in § 78 (Nummer 34) zu sehen.

### **Zu Nummer 32**

#### **Zu Buchstabe a**

Absatz 2 wird aufgehoben. Bisher war in Absatz 2 geregelt, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Fächer addiert werden und die Summe anschließend durch vier geteilt wird. Eine solche Berechnungsregelung ist nicht mehr erforderlich, da klargestellt wird, dass in der Fächergruppe Zahnerhaltung eine gemeinsame Prüfung erfolgt, sodass Einzelnoten für die Fächer der Fächergruppe nicht vergeben werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Übermittlung der Note durch die der Prüfungskommission vorsitzende Person an die nach § 18 zuständige Stelle kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dadurch soll die digitale Kommunikation gestärkt werden.

### **Zu Nummer 33**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Schriftform zielt, in Zusammenschau mit Buchstabe b, auf die Ermöglichung digitaler Verfahren ab.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung bezweckt die Ermöglichung digitaler Kommunikation, indem die Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils durch die nach § 18 zuständige Stelle an den Studierenden oder die Studierende nunmehr sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann.

### **Zu Nummer 34**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung von § 78 Absatz 1 stellt die fach- bzw. fächergruppenbezogene Wiederholungsmöglichkeit des mündlich-praktischen Teils sicher. Bisher musste, sofern der mündlich-praktische Teil in mehr als einem Fach nicht bestanden wurde, der gesamte mündlich-praktische Teil und damit auch bereits bestandene Fächer wiederholt werden. Nunmehr kann jedes Fach und jede Fächergruppe jeweils zweimal wiederholt werden. Diese fach- bzw. fächergruppenbezogenen Wiederholungsregelungen stellen die Prüfungsziele gleichermaßen sicher. Im Übrigen werden auf diese Weise die Prüfungsgerechtigkeit gewahrt und Ressourcen geschont.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des Absatzes 1 in Buchstabe a, die bereits abschließende Regelungen für die Wiederholung des mündlich-praktischen Teils vorsieht. Der geänderte Absatz 2 erfasst nunmehr lediglich die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit des nicht bestandenem schriftlichen Teils.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2 in Buchstabe a und b.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung stellt klar, dass die Mitteilung der Entscheidung der nach § 18 zuständigen Behörde an den Studierenden oder die Studierende schriftlich und elektronisch erfolgen kann und stärkt dadurch die Möglichkeit der digitalen Kommunikation.

### **Zu Buchstabe d**

Die Neufassung von Absatz 6 sieht Folgeänderungen aufgrund der fach- bzw. fächergruppenbezogenen Wiederholungsmöglichkeiten in Hinblick auf den mündlich-praktischen Teil in dem neugefassten Absatz 1 in Buchstabe a vor.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen des Absatz 1 in Buchstabe a.

### **Zu Nummer 35**

Durch die Änderung kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung den Studierenden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden.

### **Zu Nummer 36**

Da im Rahmen dieser Verordnung vornehmlich eine Entzerrung von Prüfungsabläufen, eine Neugliederung von Prüfungsinhalten und eine Kürzung der Prüfungszeiten geregelt wird, die jeweils geprüften Fächer und Prüfungsformen jedoch beibehalten wird, ist es sachgerecht, wenn Wiederholungsprüfungen, die nach dem 31. Oktober 2024 stattfinden, nach neuem Recht durchgeführt werden.

### **Zu Nummer 37**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Das Praktikum der Biologie ist Gegenstand des Studiums der Zahnmedizin und Biologie ein Fach, das geprüft wird. Die Klarstellung hat keine Auswirkungen auf die Gesamtstundenzahl.

### **Zu Nummer 38**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anlage 6 aufgrund der Änderung der Anlage 1 in Nummer 37.

### **Zu Nummer 39**

Es handelt sich um Folgeänderungen der Anlage 13 aufgrund der Änderungen des § 34 Absatz 3 Satz 2 in Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und dd.

### **Zu Nummer 40**

Es handelt sich um Folgeänderungen der Anlagen 14 und 15 aufgrund der Änderungen der § 50 Absatz 4 und § 67 Absatz 4 durch Nummer 20 Buchstabe b und Nummer 29 Buchstabe b.

## **Zu Nummer 41**

Die Neufassung der Anlagen ist eine Folgeänderung vor dem Hintergrund der prüfungsrechtlichen Änderungen im Regelungstext. Darüber hinaus werden neben herkömmlichen Unterschriften auch digitale Zeichnungen in Form von qualifizierten elektronischen Signaturen erlaubt und die Anlagen auf diese Weise an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst.

Die rechtliche Grundlage der qualifizierten elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-VO festgelegt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)**

im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hebammenstudiums wurde vielfach die Frage gestellt, ob und inwieweit die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums auch im Ausland besteht. Eine große Relevanz für Praxiseinsätze im Ausland dürften insoweit Kooperationen von Gesundheitseinrichtungen in grenznahen Gebieten darstellen, in denen bereits gewachsene Kooperationsstrukturen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung bestehen.

Unbenommen ist, dass solche Praxiseinsätze im Rahmen des Hebammenstudiums absolviert werden können, jedoch ist bislang nicht geklärt, ob und inwieweit diese auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums angerechnet werden können oder ein nicht anrechenbares Praktikum darstellen. Dies hat am Ende auch Auswirkungen auf die Dauer des Hebammenstudiums, das sich bei fehlender Anrechnung um die Dauer des Praxiseinsatzes im Ausland verlängert.

Die rechtlichen Anforderungen an den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums dürften kaum durch ausländische Praxiseinsatzorte erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Zulassung zur Versorgung von ausländischen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Qualifikation von ausländischen Praxisanleitenden, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger verfügen müssten.

Die Möglichkeit von Studierenden, Auslandsaufenthalte zu absolvieren und Auslandserfahrungen zu sammeln ist grundsätzlich zu befürworten und zu gewährleisten. Auslandsaufenthalte während des Studiums fördern nicht nur die Selbständigkeit der Studierenden wie auch die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachkenntnisse, sie bieten einen akademischen Perspektivenwechsel und bereichern damit das Studium und schaffen die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird daher um Regelungen im neuen § 7a ergänzt, um Hebammenstudierenden rechtssicher die Möglichkeit zu eröffnen, einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes auch im Ausland absolvieren zu können. Die Änderungen schaffen Klarheit darüber, inwieweit Praxiseinsätze im Ausland auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums angerechnet werden können.

Soweit § 7a keine Abweichungen von den Anforderungen für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums vorsieht, gelten diese unverändert auch für einen Praxiseinsatz im Ausland.

Grundlage der Änderungen der Studien- und Prüfungsverordnung ist die Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung in § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes zur Regelung der Mindestanforderungen an den berufspraktischen Teil des Studiums.

## **Zu Nummer 1**

Die Einfügung des neuen § 7a wird auch im Inhaltsverzeichnis der Studien- und Prüfungsverordnung nachvollzogen.

## **Zu Nummer 2**

In den §§ 6 und 7 wird geregelt, welche Praxiseinsätze in Krankenhäusern und bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen zu absolvieren sind. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist dabei in Anlage 2 enthalten.

Der neue § 7a zu den Praxiseinsätzen im Ausland folgt systematisch den §§ 6 und 7 und regelt, inwieweit die dort vorgesehenen Praxiseinsätze, sofern sie im Ausland absolviert werden, auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums angerechnet werden können.

### **Zu § 7a Absatz 1**

Satz 1 eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, dass ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland durchgeführt werden kann.

Die zentrale Vorschrift zur Berücksichtigung von Auslandseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums ist Satz 2. Ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes wird im Umfang seiner Gleichwertigkeit zu einem Praxiseinsatz nach § 6 oder nach § 7 auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammengesetzes nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Hebammengesetzes angerechnet. Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann damit nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass der berufspraktische Teil des Studiums nicht im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert worden ist.

Wichtigstes Kriterium für die Anrechenbarkeit ist die Gleichwertigkeit des Auslandeinsatzes zu einem Praxiseinsatz nach den §§ 6 oder 7. Damit wird sichergestellt, dass der studierenden Person die in Anlage 1 vorgesehenen Kompetenzen auch vermittelt und die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt werden können und das Studienziel insgesamt erreicht werden kann. Dem dient auch die in Satz 3 genannte Obergrenze für die Anrechenbarkeit. Der Umfang von 480 Stunden entspricht dabei den Stunden im Rahmen eines Semesters, die auf den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums entfallen. Unbenommen bleibt, dass über die Obergrenze hinausgehende Stunden weiterhin als nicht anrechenbares Praktikum erfolgen können, die das Studium dann entsprechend verlängern.

Die Verteilung der Stunden auf einen Praxiseinsatz im Ausland kann dabei ganz flexibel gestaltet werden. Die Stunden können auf einen oder auf mehrere Praxiseinsätze oder auf Teile von einem oder von mehreren Praxiseinsätzen verteilt werden. So könnte entsprechend der Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums nach Anlage 2 der komplette Praxiseinsatz bei einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung im Ausland durchgeführt werden oder es könnten mehrere Praxiseinsätze im Krankenhaus im Ausland durchgeführt werden, sofern 480 Stunden insgesamt nicht überschritten werden.

### **Zu § 7a Absatz 2**

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit des Auslandeinsatzes werden in Nummer 1 bis 3 geregelt.

### **Zu Nummer 1**

Damit ein Praxiseinsatz im Ausland gleichwertig ist, darf er sich nach Nummer 1 nicht wesentlich von einem Praxiseinsatz nach § 6 oder nach § 7 unterscheiden. Die §§ 6 und 7

regeln unter anderem, in welchen verschiedenen Kerngebieten der Hebammentätigkeit der Einsatz zu absolvieren ist, wo ein allgemeiner Einblick in bestimmte Fachgebiete erfolgt und welche Kompetenzbereiche der Anlage 1 dabei zu berücksichtigen sind, um einen umfassenden Einblick in das gesamte Spektrum der Hebammentätigkeit zu erhalten und alle Bereiche der Hebammenversorgung kennenlernen zu können. Damit wird sichergestellt, dass der studierenden Person die entsprechenden Kompetenzen nach Anlage 1 auch im Ausland vermittelt werden und zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass bestimmte Gegebenheiten im Ausland im Hinblick auf die gesundheitliche Infrastruktur oder die gesundheitlichen Versorgung von deutschen Standards abweichen. Vorliegend wird aber davon ausgegangen, dass insbesondere in Ländern, in denen die Hebammenausbildung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) reglementiert und harmonisiert ist, die Planung eines gleichwertigen Praxiseinsatzes nach § 6 oder nach § 7 mit vergleichbarem Aufwand zur Planung eines Praxiseinsatzes in Deutschland möglich ist.

#### Zu Nummer 2

§ 13 des Hebammengesetzes sieht vor, dass der berufspraktische Teil des Hebammenstudiums sich in Praxiseinsätze im stationären und ambulanten Bereich gliedert. Sofern der Praxiseinsatz in einem Krankenhaus stattfindet, ist dessen Zulassung zur Versorgung nach § 108 SGB V erforderlich. Im Hinblick auf den ambulanten Bereich sind die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 SGB V geregelten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Ausnahmsweise können die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in hebammengeleiteten Einrichtungen bei Kapazitätsengpässen auch in anderen zur Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen absolviert werden, beispielsweise in Frauenarztpraxen, in denen auch Hebammen tätig sind.

Diese konkreten Vorgaben zu den Einrichtungen, in denen Praxiseinsätze absolviert werden dürfen, insbesondere deren versorgungsrechtliche Zulassung, gewährleisten, dass die berufspraktische Ausbildung der Studierenden in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Sofern ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland absolviert wird, sieht Nummer 2 vor, dass der Ort des Praxiseinsatzes die Anforderungen an eine Einrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes in entsprechender Weise erfüllen muss. Dabei ist jedenfalls für Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ausreichend, dass durch den Ort des Praxiseinsatzes die jeweils vor Ort geltenden Anforderungen zur Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen einer Hebammenausbildung erfüllt werden.

#### Zu Nummer 3

Die bestehenden Regelungen zum Umfang der Praxisanleitung und der verpflichtenden Begleitung der Studierenden durch praxisanleitende und praxisbegleitende Personen (§§ 13 f. und 17 HebG und §§ 10 f. HebStPrV) dienen der Qualität des Hebammenstudiums.

Der Umstand, dass vor allem die Praxisanleitung als qualifizierte Person die Studierenden während des berufspraktischen Teils des Studiums eng begleitet, ist ein zentraler Baustein in der Hebammenausbildung und soll die Studierenden auf die Berufspraxis vorbereiten und ihnen den Berufseinstieg erleichtern. Die Studierenden profitieren hier nicht nur von den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der praxisanleitenden Person, sondern auch von deren berufspraktischer Erfahrung hinsichtlich der Ausübung des Hebammenberufs in Gänze. Die praxisanleitende Person nimmt mithin eine wichtige Rolle ein, wenn es um die enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen des Hebammenstudiums geht. Zugleich ist sie hinsichtlich der Praxiseinsätze Ansprechperson für die verantwortliche Praxis-einrichtung und für die jeweilige Hochschule.

Vor diesem Hintergrund ist auch für einen Praxiseinsatz im Ausland eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während des Praxiseinsatzes oder eines Teils des Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl vorgesehen. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Qualifikation einer praxisanleitenden Person im Ausland den Anforderungen nach § 10 HebStPrV entspricht, sie also insbesondere nicht über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach deutschem Recht verfügt oder eine entsprechende berufspädagogische Fortbildung absolviert hat. In Abweichung von den Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitung nach § 10 HebStPrV sieht Nummer 3 daher vor, dass der Ort des Praxiseinsatzes im Ausland sicherstellt, dass die studierende Person durch eine für die Praxisanleitung qualifizierte Person angeleitet wird. Das bedeutet, dass die praxisanleitende Person zwar nicht die Anforderungen nach § 10 HebStPrV in gleicher Weise erfüllen muss, aber dennoch über fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die für den jeweiligen Einsatz vorgesehenen Tätigkeiten nach Anlage 3 durchführen und Kompetenzen nach Anlage 1 vermitteln zu können.

Sofern die Länder übergangsweise von der Möglichkeit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 HebG Gebrauch gemacht und den Umfang der Praxisanleitung auf bis zu 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl festgelegt haben, gilt der festgelegte Umfang auch für einen Praxiseinsatz oder einen Teil eines Praxiseinsatzes, der im Ausland absolviert wird.

Die Regelungen zur Praxisbegleitung nach § 17 HebG und § 11 HebStPrV gelten unverändert auch für einen Praxiseinsatz im Ausland.

#### Zu § 7a Absatz 3

Den zuständigen Landesbehörden obliegt die Prüfung von Rechtsverstößen durch die Einrichtungen, in denen Praxiseinsätze durchgeführt werden, auch im Hinblick auf die Anleitung durch praxisanleitende Personen. Der Gesetzgeber hat in § 13 Absatz 2 Satz 3 HebG für eine rechtliche Durchsetzbarkeit einer qualitativ hochwertigen berufspraktischen Hebammenausbildung gesorgt, indem die zuständige Behörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze im Fall von Rechtsverstößen untersagen kann. Wird der Praxiseinsatz im Ausland durchgeführt, steht den zuständigen Behörden kein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um auf die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuwirken. Die Vorschrift läuft in diesem Fall ins Leere.

Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Vorgaben zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen berufspraktischen Hebammenausbildung sieht Absatz 3 vor, dass die Hochschule der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen anzuzeigen hat, wenn ein Praxiseinsatz oder ein Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland absolviert werden soll. Zugleich hat die Hochschule der zuständigen Behörde darzulegen, dass der Praxiseinsatz oder der Teil eines Praxiseinsatzes im Ausland gleichwertig ist. Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass der Praxiseinsatz nicht gleichwertig ist, teilt sie dies der Hochschule unverzüglich mit. In diesem Fall kann der Praxiseinsatz nicht auf die Dauer des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums angerechnet werden. Bei Zweifeln unterliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit der Gerichtsbarkeit. Die Anzeige und der Nachweis hat gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen, bevor der Einsatz durchgeführt wird, um der zuständigen Behörde frühzeitig die Möglichkeit zu geben, Zweifel an der Gleichwertigkeit zu äußern.

Plant die Hochschule regelhaft Praxiseinsätze im Ausland zu ermöglichen und schließt dafür eine längerfristige Kooperation mit einem Praxiseinsatzort im Ausland, so genügt, wenn die Anzeige und der Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde einmalig erfolgt. Änderungen im Hinblick auf die Kooperationen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Von

einer längerfristigen Kooperation ist auszugehen, wenn mehr als ein Durchlauf vorgesehen ist.

### **Zu Nummer 3**

Bei der Änderung in § 8 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von § 7a. Sofern ein Praxiseinsatz im Ausland vorgesehen ist, ist auch dieser so festzulegen, dass er mindestens den Vorgaben in Anlage 2 entspricht. Dabei sind nach § 8 Absatz 2 bei einem Praxiseinsatz im Ausland auch in die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden)**

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 148 vom 13.06.2023) in Kraft getreten. Anlass der Verordnung war die notwendige Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Insofern erfolgten zahlreiche Anpassungen betreffend das Prüfungsrecht zahlreicher Gesundheitsberufe, einschließlich der Logopädie. Zugleich wurde geregelt, dass jeder Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung für sich bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. D. h. jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Aufgabe der praktischen Prüfung muss jeweils bestanden sein. Damit soll verhindert werden, dass bei der Bildung der jeweiligen Prüfungsnote für die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung eine mangelhafte Note durch eine bessere Note ausgeglichen werden kann.

Erste Erfahrungen nach Inkrafttreten der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung haben im Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie Klarstellungsbedarfe gezeigt.

### **Zu Nummer 1**

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde in § 6 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) die bisherige Vorgabe gestrichen, dass in der mündlichen Prüfung mindestens drei Fachprüferinnen oder -prüfer alle fünf Fächer prüfen und die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer konkret und vorhersehbar auf drei Fachprüferinnen oder -prüfer festgelegt. Durch die Streichung der Mindestvorgabe bei der Prüferzahl haben sich allerdings praktische Probleme in der Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung ergeben.

Die mündliche Prüfung erfolgt in fünf unterschiedlichen Fächern, die fachlich nicht durch drei Prüferinnen oder Prüfer abgebildet werden können. Die bisherige Festlegung auf mindestens drei Fachprüferinnen oder -prüfer bot die Möglichkeit, dass auch mehrere Fachprüferinnen oder -prüfer die mündliche Prüfung abnehmen und jedes Fach auch durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden konnte. Mit der Festlegung auf insgesamt drei Fachprüferinnen oder -prüfer fiel diese Möglichkeit weg, so dass einzelne Fächer der mündlichen Prüfung durch fachfremde Prüferinnen und Prüfer geprüft werden müssen, sofern nicht alle Fächer durch die drei Prüferinnen oder Prüfer fachlich abgedeckt werden können.

Mit der vorliegenden Änderung wird vorgesehen, dass jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung künftig von zwei Fachprüferinnen oder -prüfern abgenommen und benotet wird. Damit ist unter Berücksichtigung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wieder sichergestellt, dass jedes Fach durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden kann. Damit die Prüferanzahl für die gesamte

mündliche Prüfung insgesamt verhältnismäßig bleibt, wird bisherige Prüferanzahl von drei auf zwei reduziert. Eines dritten Prüfers je Fach bedarf es nicht.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 1 erfolgt für die praktische Prüfung eine parallele Änderung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 (Nummer 1).

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde in § 7 Absatz 3 Satz 1 LogAPrO die bisherige Vorgabe gestrichen, dass in der praktischen Prüfung mindestens zwei Fachprüferinnen oder -prüfer die beiden Aufgaben prüfen und die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer konkret und vorhersehbar auf zwei Fachprüferinnen oder -prüfer festgelegt. Dadurch wurde, anders als bei der mündlichen Prüfung, die Organisation der einzelnen Aufgaben der praktischen Ausbildung erschwert. Vor der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung sah die Rechtslage mindestens zwei Fachprüfer vor, so dass auch mehrere Fachprüfer für die praktische Prüfung vorgesehen werden konnten und die Prüfung jeder Aufgabe gesondert organisiert und auch von unterschiedlichen Fachprüferinnen oder -prüfern geprüft werden konnte.

Mit der vorliegenden Änderung wird vorgesehen, dass jede Aufgabe der praktischen Prüfung künftig von zwei Fachprüferinnen oder -prüfern abgenommen und benotet wird. Damit ist unter Berücksichtigung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wieder sichergestellt, dass die Prüfung jeder der beiden Aufgabe gesondert organisiert werden kann.

### **Zu Buchstabe b**

Bei der Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 6 handelt es sich um eine sprachliche Korrektur zu einer Ergänzung, die mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung erfolgt ist. In der praktischen Prüfung werden keine Fächer benotet, sondern Aufgaben.

## **Zu Nummer 3**

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde unter anderem in § 5 Absatz 2 Satz 7, § 6 Absatz 2 Satz 7 und § 7 Absatz 3 Satz 6 LogAPrO geregelt, dass jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Aufgabe der praktischen Prüfung bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. In der Folge kann die Regelung zur Wiederholungsprüfung in § 10 Absatz 3 so ausgelegt werden, dass bei Nichtbestehen auch nur eines Teils dieser Prüfungen jeweils die komplette schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist nicht sachgerecht, da dies insbesondere den Prüfungsaufwand für die Länder erhöht, aber auch bereits bestandene Prüfungsteile wiederholt werden müssten. Entsprechende Anpassungsbedarfe von § 10 Absatz 3 wurden im Rahmen der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung nicht berücksichtigt. Es erfolgt daher die Klarstellung in § 10 Absatz 3, dass die Wiederholungsmöglichkeit nur den jeweils nicht bestandenen Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung betrifft.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten)**

Am 1. Oktober 2023 ist die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 148 vom 13.06.2023) in Kraft getreten. Anlass der Verordnung war die notwendige Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Insofern erfolgten zahlreiche

Anpassungen betreffend das Prüfungsrecht zahlreicher Gesundheitsberufe, einschließlich der Orthoptik. Zugleich wurde geregelt, dass jeder Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung für sich bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. D. h. jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Aufgabe der praktischen Prüfung muss jeweils bestanden sein. Damit soll verhindert werden, dass bei der Bildung der jeweiligen Prüfungsnote für die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung eine mangelhafte Note durch eine bessere Note ausgeglichen werden kann.

Im Bereich der Logopädie haben erste Erfahrungen nach Inkrafttreten der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung Klarstellungsbedarfe im Hinblick auf die staatlichen Prüfungen in der Logopädie gezeigt (siehe Artikel 3). Aufgrund parallel gefasster Regelungen in der Orthoptik wird davon ausgegangen, dass entsprechende Klarstellungsbedarfe auch bei der staatlichen Prüfung in der Orthoptik bestehen.

Vor diesem Hintergrund erfolgen die dafür notwendigen Anpassungen im Prüfungsrecht der Orthoptik. Inhaltliche Änderungen bleiben jeweils einer späteren Berufsreform vorbehalten.

### **Zu Nummer 1**

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde in § 6 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) die bisherige Vorgabe gestrichen, dass in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fachprüferinnen oder -prüfer alle acht Fächer prüfen und die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer konkret und vorhersehbar auf zwei Fachprüferinnen oder -prüfer festgelegt. Durch die Streichung der Mindestvorgabe bei der Prüferzahl können sich wie bei der mündlichen Prüfung in der Logopädie (Artikel 3 Nummer 1) praktische Probleme in der Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung ergeben.

Die mündliche Prüfung erfolgt in acht unterschiedlichen Fächern. Die bisherige Festlegung auf mindestens zwei Fachprüferinnen oder -prüfer bot die Möglichkeit, dass auch mehrere Fachprüferinnen oder -prüfer die mündliche Prüfung abnehmen und jedes Fach auch durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden konnte. Mit der Festlegung auf insgesamt zwei Fachprüferinnen oder -prüfer fiel diese Möglichkeit weg, so dass gegebenenfalls einzelne Fächer der mündlichen Prüfung durch fachfremde Prüferinnen und Prüfer geprüft werden müssten, sofern nicht alle Fächer durch zwei Prüferinnen oder Prüfer fachlich abgedeckt werden können.

Mit der vorliegenden Änderung ist vorgesehen, dass jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung künftig von zwei Fachprüferinnen oder -prüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird unter Berücksichtigung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Möglichkeit eröffnet, dass jedes Fach durch eine entsprechende Fachprüferin oder einen entsprechenden Fachprüfer geprüft werden kann.

Zwingende Anpassungen des bisherigen Prüfungsverfahrens ergeben sich daraus nicht; es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Organisation und die Durchführung der mündlichen Prüfung flexibler handzuhaben.

### **Zu Nummer 2**

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung wurde unter anderem in § 5 Absatz 2 Satz 6, § 6 Absatz 2 Satz 6 und § 7 Absatz 3 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 6 OrthoptAPrV geregelt, dass jeder Teil der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung bestanden sein muss, um die staatliche Prüfung insgesamt zu bestehen. In der Folge kann die Regelung zur Wiederholungsprüfung in § 10 Absatz 3 so ausgelegt werden, dass bei Nichtbestehen auch nur eines Teils dieser Prüfungen jeweils die komplette schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist nicht sachgerecht, da dies insbesondere den Prüfungsaufwand für die Länder erhöht, aber auch bereits

bestandene Prüfungsteile wiederholt werden müssten. Entsprechende Anpassungsbedarfe von § 10 Absatz 3 wurden im Rahmen der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung nicht berücksichtigt. Es erfolgt daher die Klarstellung in § 10 Absatz 3, dass die Wiederholungsmöglichkeit nur den jeweils nicht bestandenen Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung betrifft.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Artikel 2 bis 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Notwendigkeit von Übergangsvorschriften sowie eines zeitlichen Vorlaufes zur Umsetzung besteht nicht.

##### **Zu Absatz 2**

Artikel 1 der Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft, um den Ländern und Hochschulen genügend Vorlauf zu geben, um die vorgesehenen Änderungen umzusetzen